

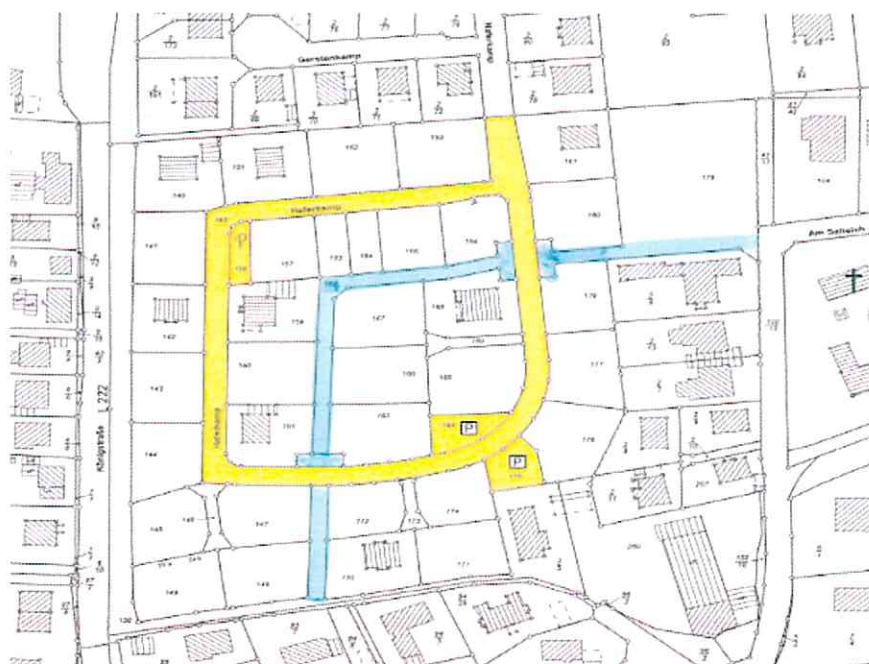
# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

## Widmungsverfügung

Aufgrund von § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 25.11.2003 (GVOB. Schl.-H., S. 631) in der z. Zt. gültigen Fassung werden die nachfolgend aufgeführten Straßen der Stadt Reinbek für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

a) Haferkamp inkl. Parkplätze (s. gelb markierter Bereich im Lageplan) als Ortsstraße nach § 3 (1) Nr. 3a StrWG (Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahren).

b) Der Fußweg von Osten nach Süden durch das Wohngebiet, das durch die zu widmende Straße „Haferkamp“ erschlossen wird (ohne Festwiese; s. blau markierter Bereich im Lageplan) als beschränkt öffentliche Straße nach § 3 (1) Nr. 4b StrWG (Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen, insbesondere die (...) selbständigen Geh- und Radwege)

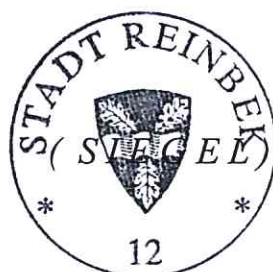


Der Gebrauch der Straßen ist jedermann im Rahmen dieser Widmung gestattet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Reinbek, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek, einzulegen.

STADT REINBEK

  
Björn Warmer  
Bürgermeister



Reinbek, den 26.12. 2018